**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Ufteri.

Samftag, ben 9 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 19 Floreal IX.

## Vollziehungsrath. Beschluß vom ". April.

Der Bolly. Rath — In Erwägung, daß der Verfall bes Forstwesens in helbetien, und der allgemein einreiffende holzmangel zw kmäßiger Verfügungen bedürfen, durch welche dem drohenden Ruin der Waldungen vorgebeugt, und ihre Wiederaufnahme zum Vortheil des allgemeinen Besten befördert werde;

In Erwägung, daß hauptsächlich von der sistematisschen Behandlung der Staatsforsten die vortheilhafteste Benutzung dieses wichtigen Zweiges der Staatswirthsschaft abhängt, und daß durch den Erfolg einer besseren Berwaltung der Nationalwaldungen, auch Gemeinden und Partikularen Aufmunterung und nothige Anleitung au zulräglicher Besorgung ihrer eigenthumlichen Walddungen erhalten werden, beschließt:

Art. 1. Das Gebiet der helvetischen Republik wird nach Maggabe der Groffe, der Entfernung und der Lage der Forften folgendermaffen eingetheilt:

1) In Oberforsterenen , deren 5 feyn follen.

2) In Forsterenen, beren nicht mehr als 5 ju einer Oberforsteren gehoren burfen.

3) In Waldbezirke; die Anzahl derselben für eine Forsteren richtet sich nach der Größe und der Lage der Waldungen.

Art. 2. Die Leitung und Verwaltung des Forstwesens der Republit ift einer dem Finanzuninisterium untergeordneten Central Forstverwaltung, welche ihren Sib im hauptort der Republik hat, aufgetragen.

Sie wird von der Boltziehung aus der Zahl theoretisch und praktisch erfahrner Forstmanner ermahlt, und die nachherigen Erganzungen geschehen von dieser letteren auf Borschlag der Centralvermaltung.

Die Centralverwaltung bestimmt die Angahl ber Bald-

Bezirke, welche nach Größe und Lage ber Waldungen in eine Försteren kommen sollen; jede Bervingerung oder. Bermehrung der durch gegenwärtigen Beschluß festgeseten Oberförsterenen oder Försterenen, kann nur durch die Vollziehung auf einen Vorschlag der Centralverwaltung vorgenommen werden.

Der Centralverwaltung find untergeordnet :

1) Die Ober for fter. Für jede Oberförsteren wird auf den Borfchlag der Centralverwaltung ein Ober-Förster erneunt, welchem die nähere Besorgung und Berwaltung der Geschäfte zutömmt.

In jenen Oberförsterenen, wo diese wichtige Stelle dermalen mit keinem Forstmann bestellt werden kann, welcher die nothigen Kenntnisse im erforderlichen Grade besigt, wird dasjenige Mitglied ber Centralverwaltung, welchem die Oberaussicht derselben übertragen ist, die Berrichtungen des Oberförsters übernehmen.

- 2) Die Forft er. Die zu jeder Oberförsteren gehörigen Förster werden von der Centralverwaltung auf den Borschlag des Oberförstere gewählt. Ihnen liegt die besondere Aussicht der Försterenen ob.
- 3) Die Bannwarten. Jedem Förster sind nach der im Art. 1. enthaltenen Eintheilung, eine gewisse Anzahl von Bannwarten untergeordnet. Sie werden auf einen Vorschlag der Oberförster von der Centralverwaltung ernennt, und auf die ihnen zu ertheilenden Pflichtordnungen in Pflicht genommen.

Es ift ber Centralverwaltung überlaffen, die bestellen Bannwarten nach den Umftanden und ihren Fahigkeisten zu entlaffen, zu verändern oder mehrere Bannwarts Stellen einer Person zu übertragen.

Art. 3. Die Centralverwaltung wird Sorge tragen, alle Titel, Grundriffe u. dgl., welche die Nationalwaldungen betreffen, in ihr Archiv zu sammeln, um sich das

durch in den Stand gu fetjen, die Rechte des Staats gu fchuben.

Art. 4. Die bermals bestehenden Balbbenutzungen wird die Verwaltung untersiechen, und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten sernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Baldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichseit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, muffen in die Kaffe der Berwaltung aufgenommen und dem Finanzminister tährlich verrechnet werden.

Unter ihrer Berantwortlichkeit ift die Centralvermal, tung befugt, diefe Ginnahmen vorzüglich jur Belebung und Berbefferung des Forstweiens zu verwenden. Der Heberfluß muß dem Nationalschafant übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört — wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Benutzungsrechte darauf haften wurden — sind der Centralverwaltung zur sorstwirthschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstordnung ausstellen, darinn sowohl die Versahrungsweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen, und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Veschlussesvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralbermaltung wird ferner folgende Borfchlage bearbeiten und ber Bollgiehung vorbringen:

- 1) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvertheilung und Einrichtung überhaupt, in so weit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht beklimmt werden.
- s) Gesehvorschlag über Bestraffung der Frevler und über bie Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu niachenden Anzeigen.
- 3) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesammten Forstverwaltungs , Personale zu bestimmenden Befoldungen.

Folgen bie Unterfchriften.

Geschgebender Rath, 7. April. Prasident: Vonder flu e.

(Beschfuß des Gutachtens der Finanzcommission, über Nationalguterverkäufe im C. Freyburg.)

### Diftritt Staffis.

Das Schlof und Gut zu Staffis, burch fiuliveife Berffeigerung, als:

- 1. Das Schloß und Zugehörde: gesch. 9000, verk. 7611. Hier zeigt sich eine Minderloosung von 1389 Franken; deren ohngeachtet die Bestätigung vorgeschlas wird, weil die Gemeinde Stäffis die Absicht hat, es zu einem Spital zu verwenden.
- 2. Eine Wohnung und Lehnhaus: geschätt 600, vertauft 601, überlost 1 Fr. — Wenn bas Gut veräußert werden sollte, so ware die Benbehaltung Dieses Pauses wegen seiner Unterhaltung, nachtheilia.
- 3. Die Schlofmatten: gesch. 3600, vert. 6350, überl. 750. Fr. Wenn das Schloß als eines der schönsten im Canton, behbehalten werden sollte, so waren die samtslichen Wiesen nicht zu veräussern.
- 4. Die Biefe en la Prilaz: gefch. 1625, vertauft 1640, überl. 15 Fr. Gleiches Berhaltnif.
- 5. Die Wiese Papa genannt : gesch. 2860, verk. 3810, überl. 950 Fr. Gleiche Beschäffenheit.
- 6. Die Wiese d'outre glane hinter Bush: ge-schätt 5200, verk. 6640, überl. 1440. Mit bent porigen gleich.
- 7. En la fin des Roches, mehrere Necker zus sammen 14 Juch.: gesch. 6600, verk. 5375, Minder-
- s. En la Prilas dessous, Ackerland: geschätt 5200, verk. 5536, überl. 336 Fr.
- 9. En la Prilas desfus, Ackreland: gesch. 3400, perk. 2590, mindergel. 810 Fr.
- 10. En la Pilleta, ein Ader: gefch. 1000, vers fauft 1001, übert. 1 Fr.

Un ber ersten Bersteigerung gatten biese Guter nur 33448 Fr., und ist zu bemerken, daß irgendwo ein Irrthum sich vorfindet, indem die angezeigte Schatzung in dem Republikaner 43687 Fr. betragt, und also 2602 Fr. höher angesezt ist, so daß wenn diese ihre Nichtigkeit hatte, eben dadurch im Ganzen genommen, eine Unterloofung von 2533 Fr. heraudkommen wurde.

Da nach unternonmener Verification die Schatung bes Sanzen 43448 Fr. beträgt, und der ganze Erlos von 41154 Fr., eine Unterloofung von 2533 Fr. bewirkt, so rath man den Rauf nicht zu ratificien.

Das Schlof und Gut zu Pont, 12 Juch. Land nebst mehreren Gebäuden und Garten, ertragt 679 Fr.: gesch, 9390; verk. 12008, überl. 2618 Fr. Die Bers waltungskammer stimmt zur Genehmigung, weil dieser